

Reglement über die Durchführung der kantonalen Taxiprüfung (Taxi-Prüfungsreglement)¹⁾

Vom 10. Januar 1997

Das Polizei- und Militärdepartement²⁾, gestützt auf § 12 des Taxigesetzes vom 17. Januar 1996³⁾ sowie § 13 der Taxiverordnung vom 3. Dezember 1996⁴⁾, erlässt folgendes Prüfungsreglement:

Zweck der Prüfung

§ 1. Die Taxichauffeurprüfung dient dem Nachweis über die Voraussetzungen nach § 13 der Taxiverordnung für eine einwandfreie Berufsausübung sowie dem Erwerb des baselstädtischen Taxichauffeurausweises.

Prüfungsorgane

§ 2. Die ASTAG Nordwestschweiz, Fachgruppe Taxi (nachfolgend ASTAG genannt), führt unter der Aufsicht der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei (nachfolgend Verkehrsabteilung genannt) die Prüfung durch.

²⁾ Die ASTAG bestellt im Einvernehmen mit der Taxifachkommission eine aus fünf Mitgliedern bestehende Prüfungskommission und ernennt die für die Prüfungsabnahme zuständigen Fachleute.

³⁾ Beschlüsse der Prüfungskommission erfordern die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern; der oder dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

⁴⁾ Mitglieder der Prüfungskommission und Prüfungsfachleute treten in Ausstand, wenn über eine im eigenen Betrieb beschäftigte Person entschieden wird oder wenn eine der Voraussetzungen von § 42 Abs. 1 Ziff. 1–6 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. Juni 1895 vorliegt.

¹⁾ Titel in der Fassung des Beschlusses des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 1. 4. 2009 (wirksam seit 2. 4. 2009).

²⁾ Seit 1. 1. 2009: Justiz- und Sicherheitsdepartement.

³⁾ SG 563.200.

⁴⁾ SG 563.210.

Aufgaben der Prüfungskommission

§ 3. Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der fachlichen Anforderungen an die Prüfungsfachleute und Aufstellung von Richtlinien für deren Ausbildung;
- b) Aufstellung von Prüfungsrichtlinien;
- c) Organisation und Durchführung der Prüfung;
- d) Entscheid in Ausstandsfällen und Einsatz anderer Prüfungsfachleute;
- e) Entscheid über das Prüfungsergebnis.

² Die Prüfungskommission nimmt Stellung zu Beschwerden über Prüfungsabnahme und Prüfungsergebnis und überweist diese an die Verkehrsabteilung zum Entscheid.

Gesuchstellung und Zulassung zur Prüfung

§ 4.⁵⁾ Für die Anmeldung zur Prüfung ist bei der Abteilung Verkehr ein Gesuch einzureichen und diesem eine Photokopie des eidgenössischen Führerausweises beizulegen.

² Taxiausweisbewerbende mit nichtdeutscher Muttersprache müssen bei der Anmeldung beibringen:

- Zertifikat B1-Niveau «gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen» oder
- Genügende Zeugnisnoten in Deutsch (Note 4 oder höher) von mindestens drei Schuljahren in einer deutschsprachigen Schule.

³ Die Abteilung Verkehr entscheidet, ob dem Gesuch entsprochen werden kann oder ob dieses zum vornherein aufgrund von § 12 Abs. 3 des Taxigesetzes vom 17. Januar 1996 zurückgewiesen werden muss.

⁴ Wird dem Gesuch entsprochen, so überweist die Abteilung Verkehr die Anmeldungsakten an die ASTAG zur beförderlichen Durchführung der Prüfung.

Prüfungsstoff

§ 5. Die Prüfung besteht aus den Fächern «Kantonale Taxivorschriften», «Ortskenntnisse über Basel und Umgebung» und «Praktische Berufsausübung».

² Das Fach «Kantonale Taxivorschriften» umfasst die baselstädtischen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Chauffeuren und Chauffeure, die Arbeits- und Ruhezeit, die Kontrollmittel, die Taxitarife und die Anforderungen an die Taxifahrzeuge.

³ Das Fach «Ortskenntnisse über Basel und Umgebung» bezieht sich auf das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 30 Kilometern um die Stadt Basel und setzt folgende Kenntnisse voraus:

- a) *Orte und Strassen:* Vororte, Verlauf der Stadtgrenze, Quartiere, Hauptverkehrsstrassen, Plätze und Parkanlagen;
- b) *Verkehrsanlagen:* Bahnhöfe, Flughafen, Rheinhäfen, Parkhäuser;
- c) *Spitäler und Heime:* Spitäler, Notfallstationen und Kliniken, Alters- und Pflegeheime;

⁵⁾ § 4 in der Fassung des Beschlusses des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 1. 4. 2009 (wirksam seit 2. 4. 2009).

- d) *öffentliche und halböffentliche Gebäude und Anlagen*: wichtige (historische) Gebäude und Sehenswürdigkeiten, häufig besuchte Ämterstellen, Polizeiwachen, Konsulate, Theater, Museen, Kongresszentren, Sportanlagen, Zoo, Kirchen, Synagogen und andere Gebetshäuser, Friedhöfe;
 - e) *Betriebe des Gastgewerbes*: Hotels, Restaurants, Nachtlokale;
 - f) *Industrie, Handel und Gewerbe*: Messehallen, Fabriken, Grossbetriebe (Banken, Versicherungen usw.), Gewerbezentren, grössere Lagerhäuser.
- ⁴ Das Fach «Praktische Berufsausübung» umfasst das Erscheinungsbild von Chauffeuse oder Chauffeur sowie des Fahrzeugs, den Umfang der Dienstleistung und das Verhalten gegenüber der Kundschaft, die korrekte Bedienung der Taxiuhr sowie das Erkennen der kürzesten und/oder schnellsten Fahrstrecke.
- ⁵ Zur Kontrolle der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse wird die Prüfung in deutscher oder schweizerdeutscher Sprache abgenommen.

Prüfungsverlauf

§ 6. Die Prüfung wird wie folgt abgenommen:

- a) schriftliche Theorieprüfung (in Gruppen, Zeitvorgabe ca. 45 Minuten),
 - b) mündliche und praktische Prüfung (Zeitvorgabe ca. 60 Minuten).
- ² Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Bei mündlichen und praktischen Prüfungen ist jede Kandidatin und jeder Kandidat einzeln durch die Prüfungsfachleute zu prüfen. Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt dabei die Prüfungsleitung und kann in begründeten Fällen von den Prüfungsfachleuten beigezogen werden.
- ³ Die praktische Prüfung wird mit einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu stellenden, gesetzskonform ausgerüsteten Taxi abgenommen.
- ⁴ Die Prüfungsleitung kann die Prüfung abbrechen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat
- a) sich an der Prüfung unkorrekt verhält;
 - b) die praktische Prüfung in fahruntfähigem Zustand oder ohne geeignetes Prüfungsfahrzeug antritt;
 - c) offensichtlich nicht genügend Deutschkenntnisse für eine ordnungsgemässe Prüfungsabnahme besitzt.

Prüfungsbewertung

§ 7. Die Antworten zu den schriftlichen Theoriefragen sind als «richtig» oder «falsch» zu bewerten.

² Die Leistungen an der mündlichen und praktischen Prüfung werden mit einer Gesamtnote von 6 bis 1 bewertet; andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig. Noten unter 4 gelten als ungenügend. Die Leistungen werden wie folgt beurteilt:

<i>Leistung</i>	<i>Note</i>
– ausgezeichnet	6
– gut, zweckentsprechend	5
– genügend, den Mindestanforderungen entsprechend	4
– ungenügend, schwach	3
– sehr schwach	2
– unbrauchbar oder nicht ausgeführt	1

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn 85% der schriftlichen Fragen richtig beantwortet sind, wenn bei der praktischen Prüfung nicht mehr als eine Zielfahrt als ungenügend bewertet werden muss und wenn die Gesamtnote der mündlichen und praktischen Prüfung den Wert 4,0 nicht unterschreitet.⁶⁾

⁴ Bei Abbruch der Prüfung oder bei Rücktritt ohne wichtige Gründe gilt die Prüfung als nicht bestanden.

⁵ Die Prüfungsfachleute haben die von ihnen unterzeichneten Prüfungsarbeiten und Notenblätter zuhanden der Verkehrsabteilung abzugeben.

⁶ Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis mündlich und später schriftlich mitgeteilt.

Wiederholung der Prüfung

§ 8. Wer die Prüfung oder einen Teil davon nicht bestanden hat, kann diese ganz oder teilweise wiederholen.

² Wer die zweite Prüfung oder Teilprüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zu einer dritten Prüfung oder Teilprüfung zugelassen werden.

³ Wer auch die dritte Prüfung oder Teilprüfung nicht bestanden hat, kann auf begründetes Gesuch hin frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zu weiteren Prüfungen zugelassen werden.

⁴ Bestandene Teilprüfungen verfallen nach zwei Jahren.

⁶⁾ § 7 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses des Polizei- und Militärdepartements vom 29. 1. 1999 (wirksam seit 21. 2. 1999).

Taxichaufferebewilligung

§ 9. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Verkehrsabteilung gegen Entrichtung einer Gebühr die Taxichaufferebewilligung. Ein Anspruch auf Erteilung einer allenfalls erforderlichen Arbeitsbewilligung ist damit nicht verbunden.

Prüfungsgebühren

§ 10.⁷⁾ Für Administration und Prüfungsabnahme werden vor dem Aufgebot zur Prüfung folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) Ganze Prüfung	500.–
b) Nachprüfung schriftlich	100.–
c) Nachprüfung mündlich und praktisch	300.–

² Die im voraus entrichtete Gebühr wird zur Hälfte zurückbezahlt, wenn die Prüfungsanmeldung spätestens zwei Arbeitstage vor der Prüfung zurückgezogen wird. Bei nicht bestandener Prüfung erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.⁸⁾

⁷⁾ § 10 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses des Polizei- und Militärdepartements vom 29. 1. 1999 (wirksam seit 21. 2. 1999).

⁸⁾ Wirksam seit 13. 2. 1997.